

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 31. März 2023

Gemäß § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)



Inhaltsverzeichnis

1	ANWENDUNGSBEREICH.....	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH DER CRR.....	3
1.2	ANGEMESSENHEIT DER OFFENLEGUNG (ART. 431 (3) CRR)	4
2	ANGABEN ZUR VIERTELJÄHRLICHEN OFFENLEGUNG.....	5
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	6
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI).....	7

1 Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich der CRR

Die Finalisierung der globalen Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union in mehreren Schritten umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ („CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² („CRR“), die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden.

Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) geändert. Im vorliegenden Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen.

Dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht basiert auf den Anforderungen der Art. 433a (3) i.v.m. Art. 447 h) CRR, welche über das Kapitel 2 entsprechend abgedeckt werden.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022.

Die State Street Bank International GmbH („SSBI“ oder „Bank“) ist gemäß Art. 11 (2) b) CRR das übergeordnete Institut der Gruppe und erstellt damit den vierteljährlichen Offenlegungsbericht auf konsolidierter Basis für die Gruppe. Für die SSBI, als großes Tochterunternehmen der SSEHG KG, bestehen zurzeit keine quartalsweise Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis resultierend aus Art. 13 (1) Satz 2 i.V.m. Art. 13 (3) CRR.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist deraufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR angegeben.

Der Zahlenausweis⁴ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 31. März 2023 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe. Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

1.2 Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 (3) CRR entspricht dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht der Gruppe aus unserer Sicht den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des vierteljährlichen Offenlegungsberichts umfasst dabei die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen (aufsichtlichen Meldung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, sog. MREL und TLAC Reporting) sowie einer internen Überprüfung im Falle von wesentlichen und/oder neuen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt ist.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bestätigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. März 2023 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der SSEHG Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht durch den CFO und einen weiteren Geschäftsführer/Geschäftsführerin zur Genehmigung sowie dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

2 Angaben zur vierteljährlichen Offenlegung

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und gilt seit dem 27. Juni 2019 sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmens eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis, die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe unterliegen nicht diesen Anforderungen auf Einzelbasis.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die gemäß Art. 92b CRR mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren vierteljährige Offenlegungsanforderungen (u.a. für Unternehmen die keine Abwicklungseinheiten sind) gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe gemäß Art. 92b CRR auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten

Gegeben der TLAC-Quoten zum 31. März 2023 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 45,74% (TREA) bzw. 9,29% (LREM), wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegt die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Mit Tabelle 1 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763⁵ i.V.m. Art. 437a lit. a, c und d CRR, Art. 447 lit. h CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Für die SSBI erfolgt eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung schrittweise, wobei ab 1. Januar 2023 eine Anforderung von 5,66 % und ab dem 1. Januar 2024 vollumfängliche Anforderung in Höhe von 6,0 %⁶ gilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich⁷, die relevanten Informationen mit der Tabelle 2 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

⁵ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

⁶ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2022 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

⁷ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Tabelle 1: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3 Hartes Kernkapital (CET1)	3.786	3.786	
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.786	3.786	
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.060	1.060	
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.845	4.845	
Gesamtriskobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße			
EU-10 Gesamtriskobetrag (TREA)	10.593	10.593	
EU-11 Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	52.155	52.155	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	45,74	45,74	
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	9,29	9,29	
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	11,26	11,26	
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		2,91	
Anforderungen			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,93	16,20	
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		42.716	

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)

	A Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3 Hartes Kernkapital (CET1)	2.829		
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	100		
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	2.929		
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.060		
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	3.988		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße			
EU-10 Gesamtrisikobetrag (TREA)	10.531		
EU-11 Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	52.122		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	37,87		
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	7,65		
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	2,38		
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,93		
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	5,66		
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

Die Merkmale der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten haben sich seit dem letzten Berichtstichtag nicht verändert. Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022.

3 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie 2014/59/EU)
bzw.	beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
Nr.	Nummer
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
sog.	sogenannte
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$37.6 trillion in assets under custody and/or administration and \$3.6 trillion* in assets under management as of March 31, 2023. State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 43,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

*Assets under management as of March 31, 2023 includes approximately \$59 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.

Disclaimer

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Sinne von Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Informationen in dem Offenlegungsbericht beziehen sich auf den 31. März 2023, sofern nicht ausdrücklich auf einen anderen Zeitpunkt Bezug genommen wird. Sie berücksichtigen die zum Berichtszeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen. Diese und deren Konkretisierung durch Regulierungsstandards und Leitlinien können sich in der Zukunft ändern. Daher werden künftige Offenlegungsberichte möglicherweise andere oder zusätzliche Inhalte aufweisen und dadurch nicht mehr mit früheren Offenlegungsberichten vergleichbar sein. Der Offenlegungsbericht kann in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf Planungen, Schätzungen, Prognosen, Erwartungen und Annahmen beruhen, für die SSBI und die SSEHG Gruppe keine Gewähr übernimmt. Derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die SSBI und die SSEHG Gruppe keinen Einfluss haben; sie beinhalten verschiedene Risiken und Unwägbarkeiten und beruhen auf Annahmen, die möglicherweise nicht eintreten oder sich anders entwickeln werden. SSBI und die SSEHG Gruppe übernehmen keine über etwaigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen des Offenlegungsberichts zu aktualisieren.